

## Verfahrenseckpunkte für Anfragen gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG

Die Vertragsparteien auf Bundesebene haben sich auf das Verfahren für Anfragen gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG verständigt:

- Das InEK nimmt die Anfragen gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG der Krankenhäuser stellvertretend für die Vertragsparteien auf Bundesebene entgegen.
- Anfragen können nur noch auf elektronischem Weg gestellt werden. Zur Beschleunigung des Ablaufs sind die für den Versand zu verwendenden Dateien mit Hilfe eines gesonderten Tools zu erfassen. Das Erfassungstool wird ab Anfang September auf der Internetseite des InEK zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.
- Anfragen gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG können vom Zeitpunkt der Bereitstellung des Erfassungstools auf elektronischem Wege an das InEK übermittelt werden. Bitte verwenden Sie zur Übermittlung ausschließlich die folgende E-Mail-Adresse: NUB@inek-drg.de.
- Das Erfassungstool enthält Ausfüllhinweise für die einzelnen auszufüllenden Felder sowie einige Beispiele für die wichtigsten Pflichtfelder. Die Ausfüllhinweise sind zwingend zu beachten.
- Durch frühzeitiges Absenden der Anfragen gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG unterstützen Sie die detaillierte Bearbeitung der Anfragen. Sie verschaffen darüber hinaus dem InEK die Möglichkeit, Rückfragen zu komplexen Sachverhalten zu stellen.
- Die Anfragen gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG müssen mit Ablauf des **31. Oktober** im InEK eingegangen sein. Verspätet eingehende Anfragen können im weiteren Verfahren leider nicht berücksichtigt werden.
- **Anfragen** gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG, **bei denen die Pflichtfelder** des Erfassungstools **nicht vollständig ausgefüllt wurden**, können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden; diese Anfragen **gelten als nicht gestellt**.
- **Anfragen** gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG, **die unplausible oder nicht nachvollziehbare Angaben enthalten, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden**; im günstigsten Falle erhält eine solche Anfrage das Prüfergebnis „Status 4“ („Die mit der Anfrage gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG übermittelten Informationen haben die Kriterien der NUB-Vereinbarung zur Bewertung der angefragten Methode/Leistung im Sinne des Verfahrens nicht ausreichend dargestellt.“). Für diese Methode/Leistung kann dann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 KHEntgG ein krankenhausespezifisches Entgelt vereinbart werden, soweit noch keine Budgetvereinbarung vorliegt.
- Eine erfolgreiche Anfrage gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG sollte ausführlich auf
  - die Beschreibung der neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode (insbesondere Darstellung der Neuheit),
  - die Beschreibung der Patienten, die mit der neuen Methode/Leistung behandelt werden sollen,
  - die durch die neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode verursachten Mehrkosten (möglichst in Personal- und Sachkosten getrennt) sowie
  - die Begründung, warum die neue Methode/Leistung im gegenwärtigen G-DRG-System nicht sachgerecht abgebildet ist,

eingehen. **Eine einfache Auflistung von Methoden/Leistungen oder ein einfacher Hinweis auf Kosten reicht für eine erfolgreiche Bearbeitung der Anfrage nicht aus.** Können die (Mehr-)Kosten nicht rechtzeitig bis zum Ablauf des 31. Oktober ermittelt werden, kann alternativ eine ausführliche, nachvollziehbare Beschreibung des Aufwandes angegeben werden.

- Anfragen gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG können jeweils nur für das G-DRG-System im folgenden Kalenderjahr gestellt werden; d.h. bspw. im Jahr 2005 für das G-DRG-System 2006 und gelten somit nur für 1 Jahr. Alle mit dem Prüfergebnis „Status 1“ versehenen Anfragen werden bei der Weiterentwicklung des G-DRG-Systems im Folgejahr automatisch auf die Möglichkeit zur Integration in das DRG-System geprüft. Wurde für das laufende Jahr ein krankenhausesindividuelles Entgelt vereinbart und ist aus Sicht des Krankenhauses die mit diesem Entgelt zu vergütende Methode/Leistung weiterhin nicht sachgerecht im G-DRG-System abgebildet muss im Folgejahr eine erneute Anfrage gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG gestellt werden.
- InEK erteilt den Krankenhäusern für ihre Anfragen gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG stellvertretend für die Vertragsparteien auf Bundesebene bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres eine Antwort über das Prüfergebnis (Information gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG).
- Konnten aufgrund der hohen Anzahl von Anfragen gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG bis zum 31. Dezember nicht alle Anfragen bearbeitet werden, sind die betroffenen Krankenhäuser darüber in Kenntnis zu setzen, welche Anfragen nicht bearbeitet werden konnten. Gleichzeitig sind die Anfragenden darüber zu informieren, dass die örtlichen Vertragsparteien gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 KHEntgG in diesem Fall auch ohne endgültige Antwort auf die Anfrage eine Vereinbarung über krankenhausesindividuelle Entgelte schließen können.
- Die Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 6 KHEntgG der an der Vereinbarung krankenhausesindividueller Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden beteiligten Krankenkassen nimmt InEK stellvertretend für die Vertragsparteien auf Bundesebene entgegen. Die Meldungen über Art und Höhe des Entgelts (inkl. der der Vereinbarung zu Grunde liegenden Kalkulationsunterlagen und der vom Krankenhaus vorzulegenden ausführlichen Beschreibung der Methode/Leistung) sollen von den Krankenkassen ausschließlich in elektronischer Form an das InEK übermittelt werden; dazu verwenden Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: [oekonomie@inek-drg.de](mailto:oekonomie@inek-drg.de).

(Stand: 15.08.2005)